

Satzung des Vereins Dorfhaus Pfalzdorf

Satzung des Trägervereins

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. April 2026
in Goch-Pfalzdorf, Gaststätte „Hotel Auler“

Der Trägerverein gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfhaus Pfalzdorf“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Goch-Pfalzdorf.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Dorfgemeinschaft und des Dorflebens sowie die Pflege dörflichen Brauchtums im Zusammenwirken mit allen Vereinen in Pfalzdorf.
Hierzu soll unter anderem die Förderung eines zu errichtenden „Dorfhauses“ als Gemeinschaftsraum aller Pfalzdorfer Bürgerinnen und Bürger sowie aller Vereine in Pfalzdorf dienen.
Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, werden. Mitglieder sind
   a) ordentliche Mitglieder
   b) jugendliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

4. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres
   b) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
   c) durch Ausschluss aus dem Verein

5. (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen.
   (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
   a) wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
   b) ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung auch weiterhin nicht nachkommt.

   (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
   Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen ab Zugang Berufung beim erweiterten Vorstand eingelegt werden.
   Sofern der erweiterte Vorstand auf die Berufung seine Entscheidung nicht abändert, entscheidet über die Berufung die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
   Der Beschwerdeführer ist persönlich zu hören, es sei denn, er verzichtet zuvor durch schriftliche Erklärung auf dieses Recht oder bleibt der Mitgliederversammlung ohne Angabe triftiger Gründe fern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben bei allen von den Mitgliedern zu treffenden Entscheidungen eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, bei juristischen Personen auch unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.

Das Stimmrecht einer juristischen Person kann nur durch ihre/n Vorsitzende/n oder eine von ihrem vertretungsberechtigten Organ bevollmächtigte Person ausgeübt werden.

3. Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich gleiche Pflichten.
   Hierzu gehören insbesondere:
   a) pünktliche Bezahlung der Beiträge
   b) vertrauliche Behandlung aller internen Vereinsangelegenheiten
   c) würdige Vertretung des Vereins nach außen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge festgelegt wird.
Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für
a) natürliche Personen
b) juristische Personen
c) jugendliche Mitglieder
festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller dem Verein angehörigen ordentlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlung können sein
   a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
   b) die außerordentliche Versammlung
3. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe von § 4 Nr.2 stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung

einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung hierzu muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

   Für die Einhaltung der Schriftform und der Ladungsfrist genügt die Übersendung durch E-Mail oder in anderer elektronischer Form.

2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
   a) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
   b) Satzungsänderungen
   c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.12. des Jahres vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Der Inhalt von Satzungsänderungsanträgen muss in Kurzfassung aus der Einladung zur Jahreshauptversammlung ersichtlich sein.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

2. Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
   Ihm gehören an:
   a) der/die 1. Vorsitzende
   b) der/die 2. Vorsitzende
   c) der/die Geschäftsführer/in
   d) der/die Kassierer/in
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende – im Falle von dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende - vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Interne Zuständigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und beruft sie satzungsgemäß ein. Er hat Verfügungsgewalt über die Vereinskasse im Rahmen der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende in allen Verhinderungsfällen.
3. Der/die Geschäftsführer/in führt grundsätzlich den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit es sich nicht um ausschließlich technische Angelegenheiten handelt.
   Er/sie ist verpflichtet, über jede Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse und sonstige wesentliche Inhalte der Versammlung umfasst. Die Niederschrift ist auf der jeweils folgenden Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans zu verlesen.
   Darüber hinaus erstellt der/die Geschäftsführer/in die schriftlichen Einladungen zu den Versammlungen der Vereinsorgane.
   Zur Unterstützung des/der Geschäftsführers/in wird ein/e 2. Geschäftsführer/in bestellt. Die interne Aufgabenverteilung regeln beide unter sich.
4. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er sorgt für den pünktlichen Einzug der Mitgliedsbeiträge.
   Zum 31.12. eines jeden Jahres erstellt er den Jahresabschluss. Auf der Jahreshauptversammlung legt er über die Geschäfte einen Kassenbericht vor.
   Im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in führt der/die Kassierer die

Mitgliederkartei.
Zur Entlastung des/der 1. Kassierers/in wird ein/e 2. Kassierer/in gewählt, der/die den /die 1. Kassierer/in im Verhinderungsfall vertritt. Eine evtl. interne Aufgabenverteilung regeln beide unter sich im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
   a) der geschäftsführende Vorstand
   b) der/die 2. Geschäftsführer/in
   c) der/die 2. Kassierer/in
   d) drei Beisitzer/innen
2. Dem erweiterten Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Wahl an - gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Wahl an – gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.
   Bei der erstmaligen Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt die Wahl mit Rücksicht auf Absatz 3 Satz 2 für die Dauer von einem Jahr.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind einzeln und geheim zu wählen.
   Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand einerseits und zum erweiterten Vorstand andererseits erfolgen im jährlichen Wechsel, beginnend mit dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes können nur natürliche Personen gewählt werden.
   Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung entschuldigt fehlen, zuvor aber schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des entsprechenden Amtes erklärt haben.

§ 14 Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands haben ihre Ämter niederzulegen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von der absoluten Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefordert wird.
Die Abstimmung hierüber muss geheim erfolgen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der/die 1. und 2. Kassenprüfer/in sind verpflichtet, den Jahresabschluss des/der Kassierers/in zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.
2. Darüber hinaus haben sie das Recht, ohne vorherige Ankündigung eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Von hierbei festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 16 Wahl der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes scheidet der/die jeweilige 1. Kassenprüfer/in aus dem Amt und ist frühestens nach zwei Jahren erneut wählbar.
   Der/die amtierende 2. Kassenprüfer/in wird 1. Kassenprüfer/in. Die Jahreshauptversammlung wählt eine/n neue/n 2. Kassenprüfer/in

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmig gefassten Beschlussvorschlag des erweiterten Vorstandes oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist, voraus.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen

ordentlichen Mitglieder gefasst werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt verbleibendes Vereinsvermögen an den Förderverein des Löschzuges Pfalzdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussvorschriften.

1. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich verwaltet.
2. Den Amtsinhabern können im Einzelfall bare Auslagen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Amtsführung entstanden sind, erstattet werden, soweit es dem geschäftsführenden Vorstand mit Blick auf die wirtschaftliche Lage des Vereins vertretbar erscheint.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Versammlung zur Gründung des Vereins in Kraft.

(Johannes Huismann) (Julian de Vries)

(Martina Welbers) (Alexander Walter)

(Volker Merten) (Frank Helm)

(Dagmar Hans) (Michael Hans)

(Marcel Müser)